

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1318

Tod im Staatsrecht

Sterben in der Demokratie

Befehl, Erlaubnis, Vermeidung, Folgen –
Überwindung?

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Tod im Staatsrecht

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1318

Tod im Staatsrecht

Sterben in der Demokratie

Befehl, Erlaubnis, Vermeidung, Folgen –
Überwindung?

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14953-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54953-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84953-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der Verfasser fragte einmal einen alten Freund, der sich seinem hundertsten Geburtstag näherte, wie er den Tod sehe. „Tod? Denk’ ich nicht dran!“ Dies sprach ein bedeutender Antiquar, der ein Leben verbracht hatte zwischen Büchern, in denen Tote ... weiterwirken.

Das Staatsrecht, diese Umwelt des Autors – gibt es nicht eine ähnliche Antwort? Nur selten, meist eher marginal, begegnet hier dieses Stichwort¹, in der Behandlung einzelner Rand-, Folgeerscheinungen, im Übrigen in Verweisungen auf Ökonomie, Medizin – und Theologie. Etwas wie eine rechtliche Berührungangst scheint zu herrschen: Lässt sich „das Ende ordnen“? Trägt nicht der Tod, das einzig Sichere im menschlichen Leben, schon alle Bestimmtheit(en) faktisch in sich, um die sich „das Recht“ wesentlich und laufend bemüht – und „die Macht“? Muss nicht ihre einzige Antwort lauten: Hier nicht schaffen, gestalten – sondern einfach kapitulieren, hinnehmen, den Tod aus dem Staatsrecht verdrängen? Wenn dieses Staatsrecht die Höchstform ordnenden menschlichen Willens ist – kann er hier nicht nur in einem sich äußern: im Negativen, im Wegschauen, möglichst weit?

Die Demokratie stellt den Menschen an ihre Spitze, in Art. 1 des Grundgesetzes. Dort steht also, unverrückbar, auch das ewig Sichere an ihm: der Tod. „Mensch bin ich – nichts Menschliches ist mir fremd²“ – das muss eben auch für das „eindeutig Menschliche“ gelten. Eine Staatsform, die in ihrer Solidarität alle lehren will, „nicht wegzuschauen“, nie – für sie gerade muss der Tod ein Freund sein, den sie aufnimmt in ihre Hallen, ordnet und ehrt – verehrt, nicht ignoriert, damit gedanklich (ver-)meidet.

Deshalb darf (sich) ein Verfasser, der solchem Ende nahe ist, diese(r) Frage stellen. Zu ihr gibt es keine Antworten, nur einige Gedanken, in Annäherung. Darzustellen ist, wie das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, trotz oder gerade in seiner Distanz zum Ende des Menschen, dieses eben doch sieht und beurteilt, in seiner Erscheinungsform, seinen Gründen, Vermeidungen und Folgen. Kritischer Betrachtung all dieser rechtlichen Erscheinungen soll dann eine Darstellung folgen, welche dies zu sehen versucht im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundent-

¹ *Roellecke, G.*, Staat und Tod, Schönburger Gespräche zu Recht und Staat, 2004 behandelt es unter anderen Perspektiven als die folgende Betrachtung: Leben und Lebensphilosophie. Tötung und Selbstmord werden kurz (S. 52) nach der damals h. Auffassungsform, in ihrer Beziehung zum staatlichen Recht dargestellt. Allenfalls fallen rechtsphilosophische Schlaglichter auf Einzelthemen des Folgenden, vgl. etwa: Der Tod als Problem der Lebenden, S. 27 ff., Tötungen S. 50 f., Selbstmord und Terror, S. 52 ff.

² *Terentius*, Heaut, I., 26.

scheidungen des Grundgesetzes: zu Menschenwürde, Gleichheit, Freiheit, Demokratie – und in Achtung von Jenseitsvorstellungen.

Eine ganze Reihe von Problemkreisen werden hier also anzusprechen und zusammenzuordnen sein, um das Zentrum des Todes, von der Todesstrafe bis zum Erbrecht, von Gesundheitsvorsorge und Existenzminimum bis zur Abtreibung. Vertiefende Einzelbehandlungen sind in diesem Rahmen nicht möglich, stets muss auf herrschende Lehren und Entwicklungen zurückgegriffen werden, wenn auch in kritischer Behandlung. Am Ende kann nicht einmal etwas geboten werden wie Ansätze zu einer „Mortaldogmatik“ des Staatsrechts. Größere Züge aber werden vielleicht deutlich, Anregungen, wie Gleise für etwas zu legen wären wie eine Verfassungsordnung des Todes. Wenn das heute so oft missbrauchte Wort von der „Offenheit“ Sinn behält, so hier, in der rechtlichen Betrachtung einer so deutlich „endlichen“, gerade darin aber einer wahrhaft unendlich mächtigen Erscheinung³: des Endes des Menschen, in seinem Sein, seinem Denken.

Der Tod verlangt keine Nach-Sicht: er kennt sie nicht. Auch der Verfasser darf sie nicht fordern für diese Blätter. Jeder wird ihren Gegenstand anders sehen im Leben, jeder wird ihn aber – erleben.

München, im Februar 2016

Walter Leisner

³ Denn „unendlich“ sind ihre Wirkungen auf das Leben des Menschen, in dem ja auch, wie viele glauben – und nach dem Grundgesetz – etwas „Unendliches“ liegt: Eine Würde, die nie vergeht.

Inhaltsverzeichnis

A. Tod als Thema des Staatsrechts: Eine Dimension eigener Art	13
I. Tod: Das Sicherste im Recht	13
1. Ein vielschichtiger Ordnungsgegenstand	13
2. Tod als „sicherer“ faktischer Vorgang – Grenzen einer rechtlichen Ausgestalt-, Regelbarkeit	14
II. Des Todes staatsrechtliche Fundamentalbedeutung – „Das Wichtigste“	16
1. „Todesüberwindung“ im transpersonalen Staatsrecht	16
2. Die „personalistische Wendung“ in der Demokratie	17
III. Der Tod als drohende Gefahr	18
1. Tod – „Gefahr für das Leben“	18
2. Gleichmäßig-kontinuierliche Gefährdung in der Zeit – „Lebenserwartung“	19
3. Wahrscheinlichkeit des Eintritts – „Wirkungsnähe der Todesgefahr“	20
4. Schwere der Todesgefahr – nach Schutzgut und Eintrittswahrscheinlichkeit	22
IV. Tod als höchstwertiger rechtlicher Ordnungsgegenstand: Keine Verdrängung, sondern hochrangige Regelungsaufgabe	24
1. Kein „Wegschauen vom Sterben“	24
2. Notwendigkeit einer Intensivierung von Einzelregelungen über das Sterben und seine Folgen	25
V. Ziele und Vorgehen der Untersuchung	26
1. Keine Darstellung aller todesbezogenen (rechtlichen) Regelungen	26
2. Lösungslinien aus verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen	27
3. Entfaltungsschritte einer rechtlichen Ordnung des Lebensendes	28
4. „Geschlossene rechtliche Prüfungsordnung des Lebensendes?“	29
B. Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen zum Tod	31
I. Rechtlich regelungsfähige/-bedürftige Bereiche einer „Todesordnung“	31
1. Bestimmung des Todeszustandes	31
2. Rechtliche Beurteilung der Todesursache	31
3. Bemühungen um Todesvermeidung/-verzögerung	32
4. Todesfolgen – rechtliche Ordnung	32

II. Wertigkeiten eines verfassungsrechtlichen Schutzes im Regelungsbereich des Sterbens	32
1. Grundsätzlich absolute Höchstwertigkeit	32
2. Differenzierte Bedeutung der einzelnen Regelungskomplexe um das Sterben	33
III. Menschenwürde	35
1. „Würde“ – ein neuer staatsrechtlicher Begriff?	35
2. „Würde“: Ein aristokratisch-monarchischer Begriff	35
3. „Verdienstlose Würde“? Die Wende zur „Menschenwürde“	36
4. Menschenwürdiger Tod – Schutzausprägungen	37
5. Begründung der Menschenwürde aus dem „Menschsein als solchem“	40
6. Ergebnis: Menschenwürde: Verfassungsrechtliche Leitlinie für eine „Todesordnung“	42
IV. Gleichheit	43
1. Tod: „Das“ rechtliche Gleichheitsphänomen, „die“ Egalitätsmacht	43
2. „Recht gegen Tod“ in einer Gleichheitsordnung?	44
3. Todesgleichheit: Nivellierende Wirkungen auf rechtliche Ordnungsvorstellungen	45
4. Abschwächung „todesüberwindender“ staatsrechtlicher Erscheinungen und Regelungskräfte	47
5. Gleichheit und Schutz des „Rechts auf Leben“	49
6. „Gleichheit gegen Tod“ – Todesvermeidung in Sozialstaatlichkeit	50
7. Das Ziel: Eine „Todesordnung“ aus verfassungsrechtlicher Gleichheit	51
V. Freiheit	52
1. Freiheit als Verfassungsgrundentscheidung und „Rechtliche Todesordnung“	52
2. Menschliche (Verfassungs-)Freiheit gegenüber dem Unabänderlichen	53
3. Freiheit: gegen fremdbestimmtes Sterben	54
4. Freiheit der Entscheidung über den eigenen Tod	55
5. Schwangerschaftsabbruch: Tod im Namen der Freiheit?	57
6. Todesordnung: ein Feld der Freiheit	57
VI. Demokratie und Tod	58
1. Tod des Einzelnen – Sterben des Volkssouveräns?	58
2. „Sterben des Volkes“ – des Volkssouveräns in Migrationen, (Völker-)Wanderungen?	59
3. Demokratisches (Weiter-)Leben nach dem normativen Willen (längst) Verstorbener	61
4. Tod: Kein „Staatsunfall“; ausgeblendet, überholt, überhört in Demokratie	62
VII. Religionsfreiheit, Staatskirchenrecht und Tod	63
1. Verfassungsschutz für Jenseitsglauben und Jenseitsleugnung	63

2. Religiöse Jenseitsüberzeugungen: Staats-Fundament oder Staats-Gefahr? . . .	64
3. Wirkungen einer Todesordnung in staatskirchenrechtlicher Dimension	65
VIII. Ergebnis: Die Grundentscheidungen des Grundgesetzes: Entwicklungsräume einer verfassungsrechtlichen Todesordnung	66
1. Menschenwürde	66
2. Freiheit und Gleichheit	67
3. Demokratie	67
C. Einzelaspekte einer Todesordnung im Staatsrecht	68
Vorbemerkung	68
I. Todeseintritt	69
1. Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Klärung	69
2. Vorgang – Eintrittszeitpunkt – Feststellung des Todes	70
3. Bedeutung der Regelungen des Todeseintritts	72
II. Todesursachen: Gegenstände einer Todesordnung	72
1. „Abwägung Leben – Leben“: quantitativ, qualitativ?	73
2. Der finale Todes-(Rettungs-)Schuss	73
3. Abwägung Mensch – Staat: Der Todesbefehl	74
4. Todesstrafe	77
a) Ein Problem der Todesbeurteilung	77
b) Missbrauch der Todesstrafe	77
c) Rechtsfertigungsversuche der Todesstrafe	78
d) Irreparabilität der Todesstrafe	79
e) „Leben – nicht vom Staat gegeben“	79
f) Vernichtung auch der letzten menschlichen Freiheit durch die Todesstrafe	80
5. Staatserlaubte, staatsgeschaffene Todesgefahr: der „Atomtod“	80
6. „Sterbenlassen“	81
a) Beurteilungsgesichtspunkte	81
b) Entscheidungsberechtigte	82
7. Suizid	84
a) Der Mensch – Herr seines Lebens: Vorrangige Entscheidungsbefugnis	84
b) Grenzen der menschlichen Erkenntnis/Einsichtsfreiheit	85
c) Schranken der Rechte anderer	86
d) Schranken der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	86
e) Zwangsernährung/-behandlung	87
8. Fazit: Richter und Arzt als rechtliche Letztentscheider über das Leben – Folgen für Ausbildungsordnungen	87

9. Sterben mit Hilfe Dritter	87
a) Exkurs: Schwangerschaftsabbruch	90
b) Exkurs: Schwangerschaftsverhütung	91
III. Todesvermeidung	92
1. Kein eigenständiger Topos des allgemeinen Verfassungsrechts	92
2. Die „abschreckenden Rechtsfolgen“ der Regelungen von Todesursachen	92
3. Körperliche Unversehrtheit – Gesundheit	93
4. Sozialrecht – Existenzminimumsschutz und Todesvermeidung	95
a) Kein Recht auf Wohlbefinden	95
b) Trennung von „Lebenserhaltung“ und „Lebensverbesserung“ – „Sozial- medizin“	95
c) Das Phänomen der „sozialen Verzweiflung“	96
d) Existenzsicherung als Todesvermeidung	96
5. Exkurs: Überstaatliche Bemühungen um Todesvermeidung	97
IV. Todesfolgen und Verfassungsrecht	99
1. Bedeutung von Todesfolgen für eine „Todesordnung“	99
2. „Nachwirkende Schutzpflichten“ des Lebens	100
a) Leichnamsschutz	101
b) Andenken Verstorbener – Ehrenschutz	101
c) Renaissance der Majestät des Todes – der „Unbekannte Soldat“	102
3. „Tod“: Lösung rechtlicher Bindungen – „Vorbehalt der Rechtsgeltung“?	103
a) Rechtsgeltung – auf Willen gegründet: „Wegfall im Sterben“?	103
b) „Private Normgeltung“: Todesübergreifend: Erbrecht	103
c) Demokratische Kontinuitätswirkung in todesübergreifendem Normwillen	104
d) Ende der Rechtsgeltung: Sterben des „obsoleten“ Rechts in Faktizität	104
e) Fazit: Rechtsgeltung als todestranszendente Rechtserscheinung	105
4. Erbrecht: Tod als Wechsel des Rechtssubjekts – Weitergeltung des Rechts	106
a) Erbrecht: „Die“ Todesfolge	106
b) Das Erbordnungsrecht des Staates	107
c) Testierfreiheit und Verwandtenerbrecht	107
d) Erbschaftsteuer als Todesfolge	108
D. Ausblick: Das Staatsrecht im Angesicht des Todes	111
I. Den Tod vor Augen	111
II. Mehr, intensivere rechtliche Ordnung des Todes	112
III. Normativ hochrangige Ordnung des Sterbens; verfassungsgerichtliche Kompe- tenz	113

IV. Inhalt einer „Todesordnung“: zwischen menschlicher Endlichkeit und Unendlichkeiten des Normdenkens	115
V. Der Tod als Relativierung des Rechts	116
VI. Tod als Relativierung des Staates	118
VII. Schlussergebnis: Grundlinien einer verfassungsrechtlichen Todesordnung	119
Schlusswort: Stirb und Werde!	121
Sachwortverzeichnis	122

A. Tod als Thema des Staatsrechts: Eine Dimension eigener Art

I. Tod: Das Sicherste im Recht

1. Ein vielschichtiger Ordnungsgegenstand

Wenn es überhaupt etwas von Bedeutung gibt in der Welt des Rechts, in der Form einer „tatsächlichen Vorgabe eines Regelungsgegenstands für dessen Ordnung“, so ist es das Erscheinen und Verschwinden seines natürlichen Rechtsträgers, des Menschen. Als Rechtssubjekt ist er die Quelle all dieses Ordneins, das mit ihm beginnt und aufhört; es kann sich nur auf sein Verhalten beziehen, in einer faktischen Welt, die auf ihn wirkt, die er (mit-)gestaltet. Als solches, in seinem Kern, seinem Wesen, bleibt dieses Leben aber für ihn Vorgabe, eben ein „Datum“, etwas Vor-Gegebenes, ein Geschenktes, wie es der lateinische Doppelsinn jenes Wortes ausdrückt.

a) Der Eintritt des Menschen in diese seine Rechtswelt, das Faktum der „Beendigung der Geburt“⁴, lässt sich unschwer erkennen, vorherbestimmen, in engen zeitlichen Grenzen. Darin ist dieser Vorgang ein rechtlich ohne weiteres „regelbarer“. Hier genügt auch ein ergänzender Einzelrückgriff auf die außerrechtliche Disziplin der Medizin, um den tatsächlichen Vorgang in einer rechtlichen Regelbarkeit zu bestimmen. „Nach dem Lebensbeginn entsprechend Biologie/Medizin“ übernimmt alles Übrige – das Recht.

b) Der lebensbeendende faktische Vorgang des Todes zeigt, in der Sicht des Rechts, ein weit komplexeres Bild. Zwar lässt auch er sich, als tatsächliches Geschehen, nach Ablauf, Eintritt, physischer Wirksamkeit ähnlich „bestimmen“, damit auch rechtlich regeln⁵ wie die Geburt. Doch seine Ursachen werfen bereits zahlreiche Bestimmungsfragen auf, erst recht gilt dies für seine Vermeidung; sie erschöpft sich nicht, wie beim Eintritt ins Leben, in Verhinderung der Empfängnis. Bereits die kausalen Formen des Todes, von der Abtreibung über Todesstrafe, Todesschuss, Sterbehilfe bis zum Selbstmord, stellen weit zahlreichere, komplexere, tiefere rechtliche Regelungsfragen. Sie führen weiter zu den jeweiligen Vermeidungsmöglichkeiten und Wirkungsverzögerungen dieser Todesgründe, in der Sicherung eines „Rechts auf Leben“, vom „gesunden Vegetieren“ bis zum „sozialen Exis-

⁴ Das Menschsein beginnt daher nicht mehr als solches „mit der Geburt“. Vgl. Exkurs nach C. II. 9.

⁵ S. unten B. I.

tenzminimum“. All dies sind bekannte, täglich sich stellende Ordnungsfragen der Rechtswelt. Das Recht ist es schließlich, welches die *speziellen Rechtsfolgen des Sterbens* zu regeln hat, vor allem im Erbrecht. Hier kann nicht, wie bei der Geburt, ein einfacher, globaler Hinweis auf (den Beginn) eine(r) Rechtssubjektivität genügen.

c) Insgesamt ist also „der Tod“ von einer völlig anderen Art, als Regelungsgegenstand des Rechts, von einer unvergleichbar stärker differenzierten rechtlichen Wirkungspotenzialität als der Beginn des menschlichen Lebens. Da er sich aber auf das „fundamentale rechtliche Datum Mensch“ bezieht, auf den letztlich einzigen *Rechtsträger*, auf das Rechtssubjekt, kommt ihm unter der unendlichen Vielzahl der tatsächlichen juristischen Regelungsvorgaben eine einzigartige Bedeutung zu. In dieser soll er im Folgenden betrachtet werden, in Zusammenschau seiner wichtigsten Probleme, im Zusammenklang ihrer Lösungen.

2. Tod als „sicherer“ faktischer Vorgang – Grenzen einer rechtlichen Ausgestalt-, Regelbarkeit

a) Der Tod ist eine *absolut sichere, unabänderliche, als solche vom Rechts nicht auszuschließende, zu negierende Tatsache*: Beendigung jedes menschlichen Lebens, dessen Endlichkeit⁶ als Grenze jeder natürlichen Rechtsträgerschaft – dies certus an incertus quando, unsicher, unbekannt nur in seinem Zeitpunkt. Dieser ist aber ebenfalls, nach Erfahrung und exakten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, in gewissem Umfang eingrenzbar, in einem relativ engen Zeitrahmen. Im Einzelnen und mit Genauigkeit ist allerdings der Eintritt des Ereignisses innerhalb dieser Zeitspanne zwar als solcher unbestimmbar, nur abschätzbar, nach Wahrscheinlichkeiten. Weiter verengte zeitliche Räume ergeben sich hier aber aus statistischen Erfahrungen, aus biologisch/naturwissenschaftlichen allgemeinen Erkenntnissen und deren konkreten Anwendungen im Einzelfall, im Sinne einer „Todesnähe“.

Aus diesen außerrechtlichen Fakten und ihren Begrenzungswirkungen kann das Recht etwas rezipieren, in seiner Ordnung verfestigen. Dies muss sogar geschehen, vor allem in der Weise, dass juristisch auf außerrechtliche Disziplinen und ihre Erkenntnisse verwiesen wird, von der Historie über die Biologie bis zur Medizin und (anderen) Naturwissenschaften.

Dies betrifft aber nur den Vorgang des Todes als solchen, seinen Ablauf, seinen Zeitpunkt sowie, kausal, die „Lebensbeendigung“ als juristisch festgestelltes Ergebnis; das alles ist rechtlich unregelbar, natürliche Vorgabe des Rechts. Dies ist der Sinn des „dies incertus quando“. Alles andere bleibt aber rechtlichen Regelungen überlassen, in weiten Spielräumen für deren entscheidende Festlegungen, vor allem:

⁶ Der Wert des verfassungsgeschützten, konkreten Einzellebens (Art. 2 Abs. 1 GG) ist zwar ein unendlicher. Seine zeitliche Trägerschaft als Grundlage seiner rechtlichen Wirksamkeit ist aber beschränkt, damit ist seine Wert-Wirkung als solche eine endliche.

- Die Beurteilung der Fakten, welche zum Ableben führen (können; Straftaten, Selbstmord) und deren juristische Folgen für Einzelne und die staatliche Gemeinschaft⁷;
- Regelung von faktischen und rechtlichen Vorkehrungen und Veranstaltungen zur Todesvermeidung (Gesundheits-, Sozialrecht)⁸, sowie
- Festlegung der rechtlichen Folgen des faktischen Vorgangs der Lebensbeendigung (Lösung von vertraglichen Bindungen, erbrechtliche Weiterwirkungen über den Tod hinaus)⁹.

b) Aus diesen sehr allgemeinen Bemerkungen zum Vorgang des Lebensendes, seinen Gründen und Folgen, ergeben sich bereits rechtlich bedeutsame Folgerungen:

- Die unumstößliche tatsächliche *Sicherheit des Todeseintritts* ist zwar als solche, als Ereignis in der Zeit, rechtlich näherer Bestimmung unzugänglich, hier können nur Wahrscheinlichkeitsabschätzungen stattfinden; in ihnen rezipiert das Recht allenfalls Ergebnisse anderer Disziplinen (Medizin, Sozialwissenschaften, Historie). Insoweit wirkt der „dies certus an“, die absolute Sicherheit des Endes des menschlichen Lebens, geradezu als letzte „rechtliche Regelungssperre“, als „rechtlicher Verweisungszwang“ auf extrajuristische Gegebenheiten und Erkenntnisse. Insoweit darf, ja muss gerade auch das Staatsrecht „den Tod ignorieren“.
- Die (*näheren*) *Umstände des Sterbens* betreffen nicht die faktische absolute Sicherheit des Eintritts des Ereignisses als solchen, sondern die Gegebenheiten, i. S. von Kausalitäten, unter denen dieser erfolgt; sie bestimmen, in den engen kreatürlichen Grenzen, auch dessen genau(er)en Zeitpunkt. Dies alles kommt aus dem näheren, ja nächsten Umfeld dieses Menschen; es ist daher – wenn auch nur in den als solchen rechtlich nicht zu beeinflussenden Grenzen – auch ein Ergebnis bestimmter Verhaltensweisen von (noch weiter) Lebenden. Deshalb und insoweit ist es rechtlich regelungsfähig und regelungsbedürftig.
- Die *Folgen des Todes* eines Menschen als Rechtsträger für seine nähere Umgebung, für solche Individuen, deren Verhalten für ihn todesursächlich war, aber auch für seine weitere gesellschaftliche Umgebung, für all diejenigen, welche er durch sein rechtliches Verhalten „erreichen kann“, von Erben und Vertragspartnern¹⁰ über Ehrende und Kritiker bis hin zu allgemeinen Vorbild-Wirkungen¹¹ auf die Gemeinschaft – all dies ist rechtlicher Betrachtung, Beurteilung, Entscheidung

⁷ Vgl. i. Folg. B. I. 2.

⁸ Vgl. i. Folg. B. I. 3.

⁹ Vgl. i. Folg. B. I. 4.

¹⁰ Gerade durch sein Sterben und mit (Rechts-)Wirkungen auch noch nach dessen Eintritt, besonders deutlich über den Nachlass.

¹¹ Zum Begriff des „Vorbilds“ vgl. *Leisner, W.*, „Vorbild“ – Ein Rechtsbegriff der Verfassung. Gefährdet – zu beleben? DÖV, 2015, 1002.